

Aktenzeichen:
1 C 201/13



Verkündet am
31.10.2013

Amtsgericht Bad Waldsee

Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Waldsee
durch den Direktor des Amtsgerichts
am 31.10.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 31.10.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung des Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 100 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor der Beklagte Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Streitwert: 791,25 €

Tatbestand

Die Klägerin ist mit der Regulierung eines von ihrem Versicherungsnehmer allein schuldhaft verursachten Verkehrsunfalles vom 03.05.2013 befasst. Sie meint, ihr stünden aus der Regulierung dieses Schadens Rückforderungsansprüche gegen den Beklagten als Geschädigten dieses Verkehrsunfalles in Höhe von 791,25 € zu. Sie meint, nach dem von ihr veranlassten Gutachten der Firma vom 21.05.2013 sei am Fahrzeug des Beklagten lediglich ein Nettoschaden von 2.704,82 €, ferner Mietwagenkosten von 1.370,05 € und Sachverständigenkosten von 642,60 € sowie weitere Hilfs-, Standgeld-, Zulassungskosten in Höhe von 567,77 €, insgesamt 5.310,24 € entstanden. Ferner seien Anwaltsgebühren für die außergerichtliche Schadensregulierung in Höhe von 546,69 €, somit insgesamt 5.856,93 € als Schaden entstanden. Tatsächlich habe die Klägerin 6.648,18 €, und damit 791,25 € zuviel bezahlt. Diesen Betrag müsse der Beklagte an die Klägerin zurückbezahlen.

Die vom Gutachter des Beklagten ermittelten Nettopreparaturkosten von 3.052,49 € seien unzutreffend und werden bestritten. Die Prozessbevollmächtigte des Beklagten, der der Prüfbericht vom 21.05.2013 am 22.05.2013 zugegangen sei, wäre verpflichtet gewesen, diesen sofort dem Beklagten fernmündlich mitzuteilen, wodurch der Verkauf des unfallbeschädigten Wagens durch den Beklagten am 22.05.2013, was im Übrigen bestritten werde, verhindert worden wäre. Aus Gründen der Schadensminderungspflicht sei der Beklagte nicht zur Abrechnung auf Totalschadensbasis berechtigt gewesen. Wegen der irrtümlichen Überzahlung stehe der Klägerin ein Rückforderungsanspruch zu.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 791,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit (14.08.2013) zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt Klagabweisung.

Der Beklagte sei von der Richtigkeit des Gutachtens des Ingenieurbüros ausgegangen, das richtigerweise Reparaturkosten von netto 3.202,49 €, abzüglich eines Nettovorschadens von 150,00 €, somit einen Bruttoreparaturschaden von 3.632,46 € festgestellt habe. Der Wiederbeschaffungswert auf dem Privatmarkt sei mit 4.300,00 € festgestellt worden. Der Restwert sei mit 800,00 € ermittelt worden. Auf dieser Basis habe sich der Beklagte entschlossen, am 22.05.2013 seinen Pkw für 800,00 € an die Firma zu veräußern (Anlage B2). Vom 24.05.2013 sei zu einem deutlich über dem Wiederbeschaffungswert liegenden Kaufpreis ein Ersatzfahrzeug bestellt worden, das am 27.05.2013 abgeholt und zugelassen worden sei, weshalb an diesem Tag die Ersatzbeschaffung abgewickelt gewesen sei. Zu dieser Vorgehensweise sei der Beklagte nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch berechtigt gewesen. Eine Verpflichtung der Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 22.05.2013 den Beklagten fernmündlich vom Eingang des Prüfberichtes der Firma vom 21.05.2013 in Kenntnis zu setzen, gebe es nicht. Im Übrigen habe der Beklagte zu diesem Zeitpunkt bereits seine Disposition bzgl. seines Fahrzeugs getroffen gehabt, was nicht zu beanstanden gewesen sei. Die Rechtslage sei vergleichbar mit dem Zugang eines höheren Restwertangebotes seitens der Versicherung. Auch hier sei anerkannt, dass dieses nur dann zu berücksichtigen sei, wenn dieses vor dem Verkauf des Altfahrzeuges dem Geschädigten zur Kenntnis gelangt sei, was hier nicht der Fall gewesen sei. Zudem seien durch die Vorgehensweise des Beklagten der Klägerin höhere Kosten bei Standgeld und Mietwagenkosten vermieden worden.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Klägerin steht kein Rückforderungsanspruch gegen den Beklagten zu. Der Beklagte war berechtigt, sein Altfahrzeug am 22.05.2013 an die Firma zum Schätzpreis zu veräußern. Warum dies nicht der Fall gewesen sein soll, erschließt sich für das Gericht nicht. Konkrete Einwände gegen die vom Beklagten vorgelegte Anlage B2 hat die Klägerseite nicht vorgebracht. Der Beklagte war nach der Rechtsprechung des BGH, NJW 2006, 285 berechtigt, sein Fahrzeug im vorliegenden Fall sofort zu veräußern. In diesem Fall steht ihm der Bruttowiederbeschaffungswert abzüglich des Restwertes zu. Auf dieser Basis hat auch die Klägerin abgerechnet. Da dies richtig ist, hat sie sich daran festhalten zu lassen. Der Beklagte verweist zu Recht darauf, dass er von der Richtigkeit des von ihm eingeholten Gutachtens ausgehen durfte. Konkrete Einwände, warum dies nicht der Fall gewesen sein sollte, bringt die Klägerin nicht vor. Dafür genügt es nicht, dass ein anderer Gutachter unter Zugrundelegung anderer Grundsätze zu einem anderen Ergebnis kommt. Nach alledem war die Klage voll umfänglich abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Direktor des Amtsgerichts